

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1911**

146/147 (1.2.1911)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,  
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 146  
und 147

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
vto Jahr.

Februar n. März 1911

Der Abdruckspur für den Raum  
einer Seite von 3x76 mm beträgt  
30 Pf. bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrichten und Gleich-  
auftrag wird solcher allenthalb nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Die neue Gemeinde- und Städteordnung. — 2. etwas über die Gemeinde- und Städteordnung. — II. Sparkassenwesen: 3. Praktische Winke für badiische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern. — VI. Versicherungswesen: 4. Freiwillige Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz. — VII. Verschiedenes: 5. Zwei Anfragen mit Antworten. — 6. Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften. — 7. Ein neuer Trick zur Schädigung der nachstehenden Hypothekengläubiger. — 8. Warnung vor Reisende. — 9. Wieviel zahlt jeder Bürger für das Heer? — 10. Die Ergebnisse der Volkszählung für die Großstädte. — 11. Goldfelder in der Eifel. — 12. Pforzheim; Konstanz; Blaustadt; Kneelingen; Karlsruhe; Söllingen; Neuburgweier. — 13. Eine unangenehme Erbschaft. — 14. Zur Klärung des Sprachgefühls. — 15. Briefkasten. — 16. Anzeigen.

## An die verehrlichen Abonnenten und Freunde dieser Zeitschrift!

Bekanntlich sind die Berechnungen der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden jetzt neu aufzustellen. Von verschiedenen Seiten wurde nun mit dem Wunsche an uns herangetreten, es möchte durch Zusammenstellung all der bei der Fertigung der Staatsbeitragsberechnungen zu beachtenden Bestimmungen unter Beifügung von Erläuterungen und Beispielen den Gemeindebehörden, Rechnungsstellern und Revisionsbeamten ic. ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, das den betreffenden Geschäftsanfertigern und Behörden die ihnen zufallende schwierige Arbeit wesentlich erleichtern würde.

Diesen Wünschen entgegenkommend, lassen wir unseren Abonnenten mit dieser Nummer unserer Zeitschrift eine **Anleitung zur Aufstellung der Rechnungen der Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden** zugehen. Selbstverständlich ist uns dadurch (in erheblicher, außerordentlicher Anzahl erwachsen und bitten wir daher unsere Abonnenten und Freunde, durch treue Anhänglichkeit und Zuführung neuer Abonnenten uns einigermaßen zu entschädigen und uns so auch in dem Bestreben, durch unsere Zeitschrift zur Aufklärung und Weiterbildung beizutragen, zu unterstützen.

Die Anleitung ist zum Einzelpreis von 50 Pf. bei dem unterzeichneten Verlag zu beziehen.

Bonndorf (Schwarzwald).

Verlag der Zeitschrift  
für das Rechnungswesen der Gemeinden etc.

## I. Gemeindesachen.

Die neue Gemeinde- und Städteordnung. In Karlsruhe hielt jüngst Herr Rechtsanwalt Schott aus Heidelberg, Obmann des Bürgerausschusses dafelbst, einen Vortrag, in welchem er sich fast ausschließlich mit dem kommunalen Prozess befasste und in der Hauptache etwa ansführte:

Die Städte- und Gemeindeordnung ist im Vorjahr einer abermaligen Revision unterzogen worden. Eine der wichtigsten Änderungen, die vorgenommen wurde, ist, daß an Stelle der bisherigen Mehrheitswahlen die Verhältniswahl getreten ist und daß Frauen in gewissen Kommissionen zugelassen werden müssen.

Wenn man sich dem Glauben hingabe, daß das Verhältniswahlsystem ein Idealwahlsystem sei, so täusche man sich; denn das sei noch lange nicht der Fall. Auch beim Verhältniswahlsystem könne die eine oder andere Partei noch verteidigt werden, da auch nach diesem Wahlsystem das Prinzip der Majorität nicht ganz ausgeschlossen werde. Zum Beweise dafür führte der Redner eine größere Anzahl von Beispielen an.

Vielfach höre man den Satz aussprechen: Die Parteipolitik habe auf dem Rathause nichts zu tun, aber gerade das Proportionalwahlsystem bringe es mit sich, daß die Politik ihren Einzug auf dem Rathause halte und zwar sowohl die politischer wie die rein wirtschaftlicher Gruppen. Es werde nur gruppenweise gewählt, das Gesetz zwinge den Einzelnen förmlich dazu, sich für ihn geeigneten Gruppen anzuschließen.

Weiter ließ sich der Referent über den Wahlgang aus und betonte die Schwierigkeiten, die damit und namentlich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses verbunden seien. Die Listenverbindung sei ebenfalls ein schwieriges Kapitel, dem nicht von

allen Seiten das beste Wohlwohnen entgegengebracht werde. Die gebundenen Listen, die bei uns zur Einführung gelangt seien, haben wir nur mit Serbien gemein, sonst habe sie kein Staat. Die Herabsetzung des Wahlberechtigungsalters von 26 auf 25 Jahren dürfte in erster Linie die Zahl der Wähler der 3. Klasse vermehren, diese Klasse gewinne dadurch wesentlich.

Ganz außerordentlich eingreifend wirkten die Bestimmungen bei den Stadtratswahlen; der Stadtrat werde in Zukunft ein verkleinertes Bild des Bürgerausschusses sein.

Darüber bleibe kein Zweifel, daß das Gesetz im wesentlichen den radikalen Parteien nutzbar sein werde. Zum Beweise dafür führte der Redner die Verhältnisse in Heidelberg an. Doch sei auf Grund der neuen Bestimmungen eine erhebliche Verschiebung der Wählermassen eingetreten. Das fluktuierende Element in der 3. Klasse könne mit Leichtigkeit eine Verschiebung herbeiführen.

#### Etwas über die Gemeinde- u. Städteordnung.

(Von Verwaltungsrat R. Riffel-Rastatt.)

1. In sinnemäher Anwendung des § 46 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1910 findet nach § 172 Ziffer 1 der Gde.-Ordg. (früher § 166) in zusammengezählten Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern die Wahl des Bürgerausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Ferner werden in logischer Folgerung aus § 15 Absatz 1 a. a. O. nach § 172 Ziffer 2 die zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern von den durch die Nebenorte im Sinne des § 169 G. O. gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses (in den kleineren Gemeinden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern dieser Nebenorte) und wenn mindestens 2 Gemeinderäte zu wählen sind, überdies in allen Gemeinden vor dauernd mindestens 2000 Einwohnern, ohne Rücksicht auf den Wahlfürer, nach dem System der Proportionalwahl gewählt.

Diese „Ergänzung des § 172“ ergibt sich aus der Aenderung der §§ 22, 45 und 46 Gde.- und Städteordg.“ heißt es deshalb auch in der Begründung der Regierung zum Entwurf der Gemeinde- und Städteordnung (Beilage 58 S. 53 zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 22. Januar 1910).

Die Städteordnung beruht auf jenem nämlichen Gesetzesgrundstock wie die Gemeindeordnung. Sie wird gebildet durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden mit denjenigen Aenderungen und Hinzuzfügungen, welche dasselbe gerade zu dem Zwecke der Anwendung auf die großen Stadtgemeinden durch verschiedene Gesetzesbestimmungen ersitten hat und noch erleidet. (Vgl. Wieslandt, Gemeinderecht I S. 672 ff.).

Ta die in §§ 15 und 46 Gemeindeordnung durchgeföhrten Aenderungen für die Fassung des § 172 Gde.-Ordg. bestimmt sind, wird nach der genannten Regierungsbegründung und insbesondere schon nach dem ganzen Charakter der Städteordnung eine analoge Anwendung der §§ 22, 45 und 46 in Bezug auf § 149 Städteordnung (dieser entspricht dem § 172 der Gdeordg.) stattfinden müssen.

Diese Annahme darf auch aus § 150 Abs. 4

der Städteordnung gefolgert werden, wonach die Wahlen in den Ortsverwaltungsrat (also einer viel kleineren und im Verhältnis zum Bürgerausschuss und zum Stadtrat in zusammengezählten Gemeinden unwichtigeren Gemeindeinstitution) nach den Vorschriften über das Verhältniswahlverschafft vorzunehmen sind.

Der Gedanke über die Anwendbarkeit der für die einfachen Gemeinden vorgeschriebenen, hier in Rede stehenden, gesetzlichen Bestimmungen auch für die zusammengezählten Gemeinden ist in § 149 St.-Ordg. nur bezüglich der Beibehaltung der Klasseneinteilung nach dem Prinzip der beigebrachten Umlagebeträge in den Gemeinden (§ 45) klar ausgedrückt. Die weiter durchgeföhrten Aenderungen der Städteordnung in den einfachen Gemeinden bezüglich der Anwendung des Verhältniswahlverschaffens in Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern zum Bürgerausschuss und zum Stadtrat, wenn für diesen mindestens zwei Mitglieder gewählt werden sollen, sowie die Bestimmung, daß in Gemeinden von dauernd mehr als 4000 Einwohnern die Stadträte vom Bürgerausschuss (in den weniger Einwohner zählenden Gemeinden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern) zu wählen sind, finden im § 149 Städteordnung keine besondere Erwähnung.

Insbesondere ist hier in § 149 hervorzuheben der Mangel einer Bestimmung ähnlich der der Gemeindeordnung, daß in zusammengezählten Gemeinden von dauernd mehr als 4000 Einwohnern (nicht 2000, wie die heilige Fassung des § 149 Abs. 2 der St.-Ordg. lautet), die Wahl der Gemeinderäte von den durch die Nebenorte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses; in den übrigen d. i. in 4000 und weniger Einwohner zählenden Orten, von den dasselbe wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern vorzunehmen ist.

Der Umstand, daß diese in § 172 der Gemeindeordnung klar durchgeföhrten Aenderungen bei § 149 der Städteordg. keine Anwendung gefunden haben, wird nicht wohl darauf zurückzuföhren sein, daß besondere Bestimmungen für die besonderen Verhältnisse in den großen Städten haben geschaffen werden wollen, es ist dies in der Begründung des Gesetzentwurfs auch mit keinem Worte erwähnt und es würde auch die heilige Fassung der Städteordnung mit dem demokratischen Grundzug, den sie durch die Neudurcharbeitung im Übrigen erhalten hat, kaum im Einklang stehen, als vielmehr darauf, daß die vermißten Ergänzungen auf Uebersehen beruhen dürften.

2. Nach der Vorschrift des § 91 Gemeindeordg. und Städteordg. kann durch Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back- und Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren &c.

Das neue Zolltarifgesetz des deutschen Reichs bestimmt aber, daß vom 1. April 1910 ab von Getreide, Mehl u. dergl., ferner von Backwaren, Bier, Fleisch, Fleischwaren und Fett kein Dutzi oder mehr erhoben werden darf.

Nach Artikel 2 der Reichsverfassung gilt für das Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen der wichtige Grundsatz, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen stets vorgehen. „Reichsrecht bricht Landesrecht“ sagt das Rechtssprichwort. Mit der Erlassung des Reichsgesetzes über den Zolltarif bezw. mit dem darin bezeichneten Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, durfte deshalb eine solche Bestimmung, wie sie § 91 a. a. D. vor sieht, nicht mehr geschaffen werden, und sie muß daher nach der Reichsverfassung, soweit die in § 91 genannten, der Verbrauchssteuererhebung unterliegenden Gegenstände einer Gemeindebesteuerung entzogen sind, außer Kraft treten.

## II. Sparkassenwesen.

### Praktische Winkle für badische Sparkassen und Stiftungen zur Kapitalanlage in Bayern.

(Fortsetzung von Seite 10.)

#### § 15.

1. Ladung der Schäfer zum Termin durch Amtsgericht oder Notar etc.

2. Der Amtsrichter oder der Notar kann auch anordnen, daß die Besichtigung des Grundstücks in seiner Gegenwart stattfinde. Dies soll aber nur ausnahmsweise geschehen, wenn der Wert des Grundstücks groß und aus besonderen Gründen die Unwesenheit des Amtsrichters oder des Notars bei der Besichtigung von wesentlicher Bedeutung für die Wertsermittlung ist.

3. Dem Eigentümer ist der Be Nehmungstermin bekannt zu machen. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm freisteht dem Termin anzuwohnen, oder sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Einer besonderen Form bedarf eine derartige Bevollmächtigung nicht.

#### § 16.

Im Falle des Richterscheinens im Be Nehmungstermin oder im Falle der Weigerung zur Erstattung des Gutachtens ist nach Maßgabe der §§ 409, 402 der Z.-P.-D. zu verfahren (Artikel 129 des Ausführungsge setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit § 15 des Gesetzes über die Angel. der freiw. Gerichtsbarl.).

#### § 17.

Bei der Schätzung ist der Verkaufswert des Grundstücks sorgfältig zu ermitteln. Der Verkaufswert wird durch den Preis bestimmt, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Bei der Feststellung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

#### § 18.

1. Für die Ermittlungen des Verkaufswertes kommen in Betracht:

1) die Lage, Bezeichnung und Beschreibung (Platzauszahl, Flächennahme, Benennung und Kulturart) des Grundstücks nach den Angaben im Grundbuch und im Grundsteuerkataster. Stellt sich heraus, daß der wirkliche Flächennahme des Grundstücks oder die wirkliche Benutzungsweise oder Bebauung mit den Angaben im Grundbuch, oder

im Grundsteuerkataster nicht übereinstimmt, so ist der wirkliche Zustand zu Grunde zu legen;

2) der Erwerbspreis des Grundstücks und etwaige Schätzungen aus den letzten Jahren;

3) bei Gebäuden der Wert der Grundfläche, der Wert des Bauwerts, der bauliche Zustand und die Brandversicherungssumme;

4) bei Waldungen der Bodenwert und der Wert des Holzbestandes;

5) bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Bonitätsklasse und die Grundsteuerverhältniszahl;

6) der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

II. Sachdienliche Anhaltspunkte für die Wertbestimmung geben auch die Kaufpreise, die bei anderen Grundstücken von ähnlicher Lage und Beschaffenheit während der letzten Jahre in gewöhnlichen Verkaufsfällen und bei Zwangsversteigerungen erzielt wurden; bei Grundstücken, die vermietet oder verpachtet sind, die Miet- oder Pachtzinsen.

#### § 19.

1. Der Wert beweglicher Sachen, die nach den §§ 97, 98 des B.-G.-B. Zubehör des abzuschätzenden Grundstücks sind, ist für sich zu ermitteln und besonders, jedoch in einer Summe festzustellen. Dabei bleiben Zubehörstücke außer Betracht, die nach der Angabe des Beteiligten nicht im Eigentum des Eigentümers des Grundstücks stehen. Der Wert von Neubauern, Haustrechten, Weiderechten, Fischereirechten, Gemeinderechten und ähnlichen Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen, ist je besonders festzustellen.

2. Grunddienstbarkeiten und Verkaufsrechte sind nur bei der Feststellung des Wertes des Grundstücks zu berücksichtigen, mit dem sie verbunden sind.

#### § 20.

1. Von den Lasten des Grundstücks sind bei der Feststellung des Wertes die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Neubauern und Leibgedinge, deren Betrag ohnehin aus dem Grundbuch ersichtlich ist, außer Betracht zu lassen.

2. Dagegen sind Dienstbarkeiten und Erbbaurechte in der Weise zu berücksichtigen, daß neben dem Werte, den das Grundstück ohne die Belastung hat, die Wertminderung, die es durch die Belastung erleidet, gesondert gestellt wird.

3. Bodenzinse und Verkaufsrechte sind nicht zu berücksichtigen.

#### § 21.

Bei jeder Schätzung ist der Gesamtwert des abzuschätzenden Grundbesitzes (Schätzungssumme) unter Berechnung der nach § 19 Abs. 1 und 2 festgestellten Beträge und unter Abrechnung der nach § 20 Abs. 2 festgestellten Beträge anzugeben.

#### § 22.

1. Die Be Nehmung der Schäfer erfolgt in der Regel mündlich am Sitz des Amtsgerichts oder des Notariats. Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, kann den Schäfern die Bebringung eines schriftlichen Gutachtens gestattet werden; in diesem Falle haben sie das schriftliche Gutachten dem Amtsrichter oder dem Notare persönlich zu übergeben.

2. Findet die Besichtigung des Grundstücks in Gegenwart des Amtsrichters oder des Notars

statt (§ 15 Abs. 2), so kann die Vernehmung der Schäfer im Anschluß an die Besichtigung an Ort und Stelle erfolgen.

§ 23.

1. Vor der Vernehmung sind die Schäfer an ihren Eid zu erinnern und in angemessener Weise auf ihre Verpflichtung zum Erfüllen des aus einer etwaigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlezung ihrer Berufspflicht entstehenden Schadens (§ 6 Absatz 2) hinzuweisen. Wird ein besonderer Schäfer (§ 3 Abs. 2) zugezogen, so ist er vor der Vernehmung nach der Vorschrift des § 6 und des § 7 Abs. 1 zu beeidigen.

2. Bei der Vernehmung darf der Amtsrichter oder der Notar sich nicht auf die Entgegennahme der Schätzung beschränken; er hat vielmehr darauf hinzuwirken, daß alle für die Wertbemessung wesentlichen Umstände (§§ 17—21) gehörig berücksichtigt und die für die Schätzung maßgebenden Gründe angegeben werden.

3. Die Vorschriften des Absatz 1, 2 gelten auch für die Fälle, in denen die Schäfer ein schriftliches Gutachten übergeben (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Der Amtsrichter oder der Notar sollen den Inhalt des schriftlichen Gutachtens mit den Schäfern eingehend besprechen und, wenn das Gutachten unvollständig oder ungenau ist, die Ergänzung veranlassen.

§ 24.

1. und 2. (Form des Protokolls *et c.*).

3. Das Protokoll ist vorzulesen, von den Schäfern zu genehmigen, von ihnen, dem Richter und, wenn ein Gerichtsschreiber beigezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben.

§ 25.

Einigen sich die Schäfer nicht über den Wert des Grundstücks, so sind ihre Schätzungen gesondert in das Protokoll aufzunehmen.

§ 26.

Die Schätzungsprotokolle sind in einem Umschlage zu sammeln und fortlaufend zu nummerieren; in die einzelnen Protokolle sind die auf die Schätzung erwachsenen Schriftstücke einzulegen.

§ 27.

Eine beglaubigte Abschrift des Schätzungsprotokolls ist auf Verlangen dem Eigentümer oder, wenn er eine andere Person bezeichnet, dieser auszuhändigen.

3. Gebühren.

§ 28.

1. Die Schäfer erhalten Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-BL. 1898, S. 689). Die Annahme besonderer Vergütungen von den Beteiligten ist ihnen verboten. Die Gebühren werden von dem Amtsgericht oder, wenn der Notar die Schäfer vernommen hat, von diesem festgesetzt und ausgezahlt. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde zum Landgerichte, gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zum obersten Landesgerichte statt.

2. Für die Vernehmung der Schäfer wird die im Artikel 132 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907 (Ges. u. B.-BL. S. 395) festgesetzte Gebühr erhoben. Wird die Vernehmung von dem Notar vorgenommen, so steht ihm die im Artikel 36 der Notariats-Gebührenordnung vom

28. Dezember 1899 (Ges. u. B.-BL. S. 1183) festgesetzte Gebühr zu.

3. Das Amtsgericht oder der Notar können die Festsetzung des Vernehmungstermins (§ 15 Absatz 1 Satz 1) davon abhängig machen, daß ein Vorbehalt zur Deckung der Gebühren und Kosten hinterlegt wird.

II. Nichtamtliche Schätzungen.

§ 29.

1. Die Schäfer können auf Eruchen von Beteiligten diesen unmittelbar Gutachten über den Wert von Grundstücken (Privatschätzungen) abgeben. Derartige Privatschätzungen, die nicht nach den Vorschriften der §§ 12—27 unter der Mitwirkung des Amtsgerichts oder des Notars ausgeführt werden, haben aber nicht die Bedeutung einer amtlichen Wertsfeststellung im Sinne des Artikel 87 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; der Schäfer haftet für eine Privatschätzung nicht nach den Vorschriften des Artikel 88 dieses Gesetzes, sondern nur nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei der Abgabe des Gutachtens haben die Schäfer in solchen Fällen in der Überschrift des Gutachtens oder auf andere Weise deutlich erkennbar zu machen, daß es sich nur um eine Privatschätzung handelt. Es ist unzulässig, derartige Privatschätzungen mit dem Gemeindesiegel oder der Unterschrift des Bürgermeisters nach Art einer gemeindlichen Bestätigung zu versehen.

2. Für die Gebühren sind nicht die Vorschriften des § 28, sondern die Vereinbarung der Beteiligten maßgebend.

III. Sonstige Schätzungen.

§ 30.

Soweit die Schätzung von Grundstücken zu anderen Zwecken, als zur Feststellung der Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden erforderlich wird, gelten die Schäfer als öffentlich bestellte Sachverständige zur Abgabe der darauf bezüglichen Gutachten.

IV. Nebengeschäfte im mun gen.

§ 31.

*et c. et c.*

§ 32.

Was in dieser Anweisung vom Grundbuche, dem Grundbuchbeamten und den Grundbuchbezirken bestimmt ist, findet in den Bezirken, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch, den Hypothekenbeamten und die Hypothekenbuchbezirke entsprechende Anwendung.

München, den 14. Juli 1909.

Königliches Staatsministerium der Justiz,  
Königl. Staatsministerium des Inneren,  
Seehaus.

VI. Versicherungswesen.

Freiwillige Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz. Es darf erneut darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch durch freiwilligen Eintritt in die Invalidenversicherung die Vorteile dieser gesetzlichen Einrichtung erworben werden können. Die Invalidenversicherung bezweckt Vorsorge gegen Invalidität, d. h. gegen einen Zustand, in dem man infolge von Krankheit oder Gebrechen keinen Drittelsatzlohn mehr verdienen kann. Demgemäß sind die Vorteile der Invalidenversicherung:

1. Heilverfahren: Jeder Versicherte, der so erkrankt, daß zur Beleidigung oder Abwendung

der Invalidität eine Kur (z. B. in Lungenklinik, Landesbad, Solbad, Lungenheilstätte) erforderlich ist, kann bei der Versicherungsanstalt um eine solche Kur nachfragen. Durch ein derartiges Heilversfahren wird allein schon dem Versicherten oft ein Vielfaches dessen erseht, was er an Beitragssmarken bezahlt hat.

2. Invalidenrente: Ein Versicherter, der invalid wird, bekommt, sobald feststeht, daß er durch Altergebrauch oder sonstige ärztliche Behandlung nicht wieder hergestellt werden kann, spätestens aber, nachdem er 26 Wochen lang krank war, Invalidenrente. Wer freiwillig in die Versicherung eintritt, kann die Rente allerdings erst beanspruchen, wenn er 500 Beitragssmarken in Quittungslarten gespeist hat. Da aber eine Beitragssmarke 1. Klasse 14 Pf., 2. Klasse 20 Pf., 3. Klasse 24 Pf., 4. Klasse 30 Pf., 5. Klasse 36 Pf. kostet, kann er sich laufen; mit Gesamteinzahlung verteilt auf zirka 10 Jahre: von 70 M. eine Rente 1. Klasse von 125 M. jährlich, von 100 M. eine Rente 2. Klasse von 150 M. jährlich, von 120 M. eine Rente 3. Klasse von 170 M. jährlich, von 150 M. eine Rente 4. Klasse von 190 M. jährlich, von 180 M. eine Rente 5. Klasse von 210 M. jährlich. Der freiwillig sich Versichernde macht also ein sehr gutes Geschäft; denn er bekommt bereits im ersten Jahr mehr herausgezahlt, als er im ganzen einzubezahlt hat. Zudem bekommt er in allen folgenden Jahren lebenslänglich, so lange er invalid ist, die gleiche Jahressrente, die ihm auch von Gläubigern nicht gesündet werden darf.

3. Altersrente: Wer 70 Jahre alt und noch nicht invalid ist, braucht keine Beitragssmarken mehr zu zahlen, sondern erhält, wenn er wenigstens 1200 Marken gespeist hat, in Form der Altersrente jährlich 1. Klasse 110 M., 2. Klasse 140 M., 3. Klasse 170 M., 4. Klasse 200 M., 5. Klasse 230 M.

Berechtigt zum freiwilligen Eintritt in die Invalidenversicherung ist nicht jedermann, sondern gemäß § 14 des Gesetzes 1. Kleine Landwirte, Handwerkmeister und sonstige Gewerbetreibende, die nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen. 2. Angestellte die nicht mehr als 3000 M. Jahresserdienst haben. 3. Alle Personen, die früher schon einmal als Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Dienstboten eine Quittungslarte beissen haben. Letztere Personen genügen, wenn sie die Invalidenversicherung wieder aufnehmen, noch besondere Vergünstigungen.

Nähere Auskunft ist zu finden in den von der Landesversicherungsanstalt Baden ausgearbeiteten „Lehrungen“ über „freiwillige Selbstversicherung“ und „freiwillige Weiterversicherung“, welche auf den Bezirksämtern jederzeit erhältlich sind; auch wird dafelbst mündlich jede gewünschte Auskunft unentgeltlich erteilt.

## VII. Verschiedenes.

### Auffrage.

1. Sch. schuldet an Umlagen aus Liegenschaftsvermögen auf Jahresabschluß 1909 noch restliche 40 M., die vom Gemeinderat bis 15. Jan. 1910 befristet wurden. Sch. mußte das Unwesen auf Betreiben der Gläubiger verlaufen. Der Kauf-

preis bestand in der Übernahme der auf dem Hause ruhenden Hypotheken. Bargeld erhielt der Verkäufer nicht. Die alsdann im Februar wegen dieser Umlage schuld bei Sch. vorgenommene Pfändung war fruchtlos. Ich möchte nun anfragen, ob der neue Eigentümer f. zur Zahlung des Umlage-Meutes aufgrund der allgemeinen Kaufvertragbedingung, daß der Käufer auch für die nicht eingetragenen Kosten haftet oder welcher sonstigen gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist.

2. Ich glaube mich daran erinnern zu können, irgend wo einmal einen Erlass oder einen Artikel gelesen zu haben, wonach Beiträge zur Straßen-, Trottoir- oder Kanalherstellung zur außerordentlichen Schuldenentlastung zu verwenden sind, zumal wenn für das fragliche Unternehmen Kapital aufgenommen wurde.

Besteht eine derartige Vorschrift und wo ist sie zu finden?

### Antwort.

Zu Ziffer 1 wird auf § 98 Absatz 2 der Gemeindeordnung aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer 2 siehe Muster, Grundstück und Wirtschaft der Gemeinden 2. Auflage, Seite 51, Anzahl II.

### Auffrage.

1. Muß nach § 2 der Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstag eine Frist von vier vollen Tagen liegen oder ist der Einladungstag bei der Frist mitzurechnen?

2. Inwieweit muß den einzelnen Bürgerausschüzmigliedern innerhalb der viertägigen Frist vor dem Versammlungstag Einsicht in die auf die Gegenstände der Tagesordnung bezüglichen Akten gewährt werden?

3. Die hiesige Gemeinde hat für Unterhaltung und Verbesserung von Feldwegen im laufenden Voranschlag den Betrag von 1000 M. eingestellt. In einer Beilage zum Voranschlag ist nun dieser Betrag für die mutmaßliche Verwendung auf die einzelnen Wege verteilt. Die vorgenommene Ausführung der Verbesserung eines Weges hat nun einen höheren Aufwand zur Folge gehabt, als speziell in der Entzifferung zum Voranschlag für diesen angenommen war.

Das Groß Bezirksamt hat über den gemachten Aufwand Bericht verlangt und nun verfügt, der Gemeinderat solle diese Einzelüberschreitung des Voranschlagsbetrages sofort rechtsfertigen und stützt sich hierbei auf das ihm nach § 172a G.-O. zustehende staatliche Aufsichtsrecht. Der Gemeinderat ist nun der Ansicht, daß er zu einer Rechtsfestigung wegen Überschreitung der Voranschlagsätze nur dem Bürgerausschuß gegenüber verpflichtet sei, im vorliegenden Falle aber auch ein Anlaß zum Verlangen einer Rechtsfestigung nicht gegeben sein könne, da ja nicht die ganze Voranschlagssumme mit 1000 M. überschritten, sondern nur der dem fraglichen Weg mutmaßlich zugedachte Betrag.

### Antwort.

Zu Ziffer 1. Die Mitglieder des Bürgerausschusses müssen vier volle Tage vor der Sitzung eingeladen werden.

Zu Ziffer 2. Siehe die Antwort auf ein:

ähnliche Anfrage in dieser Zeitschrift Jahrgang 1906, Nr. 87, Seite 142.

Zu Ziffer 3. Nach § 36 der Gem.-Voranschlags-Anweisung hat der Gemeinderat Über schreitungen „sowohl der einzelnen Voranschlagsfälle als der ausdrücklich für bestimmte Unternehmungen bewilligte Mittel nach Tunslichkeit zu vermeiden.“ Beziiglich erheblicher Mehr ausgaben hat der Gemeinderat wegen des Mehr aufwands gemäß § 11 Abs. 3 a. a. O. sofort Zustimmung des Bürgerausschusses und in den Fällen des — § 184 Ziffer 2 und 3 G.-O. — d. h., wenn zu dessen Besteitung Anlehens- oder Grundstöcksmittel nötig sind — auch Staats genehmigung zu erwirken. Im Übrigen sind Voranschlags-Überschreitungen in der nach Maßgabe des § 63 Gem.-Rechn.-Anw. dem Bürgerausschuss zu verkündenden vergleichenden Darstellung der Rechnungsergebnisse mit den Voranschlagsfällen zu begründen (rechtfertigen).

Einen Voranschlagsfall bildet nach § 13 Absatz 2 Gem.-Voranschl.-Anw. jede Unterrubrik und jede Rubrik, die nicht in Unterrubriken zerfällt.

In dem hier zur Erörterung stehenden Falle läge eine Voranschlagsüberschreitung an sich nur dann vor, wenn die im Voranschlag genehmigte Summe jener Unterrubrik, unter der die für die Feldwege im Ganzen erforderlichen Kosten vorgesehen sind, überschritten wird. Der einzelne Weg spielt hierbei eine nebenfachliche Bedeutung, es müste nur sein, daß ausnahmsweise der die Entzifferung des betreffenden Voranschlagsfalls enthaltenden Beilage des Voranschlags ausdrücklich vom Bürgerausschuss eine dem Gemeinderat beschränkende Verwendungsbestimmung beigelegt wurde, so daß jeder Feldweg gewissermaßen eine besondere Unternehmung im Sinne des oben angeführten § 36 bilden würde. Dies ist jedoch kaum anzunehmen. Allein selbst bei einer solchen Auslegung wäre eine besondere Zustimmung des Bürgerausschusses nur geboten, wenn es sich um erhebliche Überschreitungen handeln würde.

Für die Staatsaufsichtsbehörde bietet der vorliegende Vorgang — nach den Darlegungen der Anfrage wenigstens — keinen Anlaß zu besondern Maßnahmen. Es ist nicht aus der Anfrage ersichtlich, daß etwa Anlehens- oder Grundstöcksmittel zu fraglichem Zwecke Verwendung fanden, daß die Art der Verwendung der Voranschlagsmittel etwa nicht im Einklang mit den bezüglichen Beschlüssen des Bürgerausschusses oder Anordnungen der Staatsbehörden etc. steht und dergl., ob somit im speziellen Falle Vorgänge vorliegen, welche die Anwendbarkeit des § 181 — früheren § 172 a — G.-O. als begründet erscheinen lassen. Msr.

#### Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften.

In einer Reihe von Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches (gleich BGB) und anderer Gesetze ist Schriftlichkeit mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift vorgeschrieben. Wichtig für die Praxis sind insbesondere die §§ 29, 30, 32 der Reichsgrundbuchordnung, welche lauten:

„§ 29. Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklä-

rungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.“

§ 30. Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung erfordert werden soll.

§ 32. Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 29 Satz 1 vorgeschriebenen Form.“

Im Hinblick darauf, daß die Unterschriftenbeglaubigung in unserem Rechtsleben eine bedeutende Rolle spielt, erscheint es zweckmäßig, über die in verschiedenen Reichs- und Landesgesetzen zerstreuten Bestimmungen über die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften, insbesondere über die hierfür zuständigen Behörden und Beamten sowie über die Gebühren eine Übersicht zusammenzustellen.

#### I. Die zuständigen Beamten und Behörden.

Auf Grund der Reichsgesetze und der badischen Landesgesetze kommen für das Großherzogtum Baden folgende für die öffentliche Beglaubigung zuständige Behörden und Beamte in Betracht:

1) Die Amtsgerichte. Für die öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung (Unterschriftenbeglaubigung) ist jedes Amtsgericht nur insofern zuständig, als die Erklärung auf die zu dessen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat oder aber zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt ist. § 41 des badischen Rechtspolizeigesetzes (gleich RPPG) vom 17. Juni 1899 (G.-B. Bl. S. 249)

2) Die Bürgermeister. Zuständig ist der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Hier von ausgenommen ist jedoch die Beglaubigung solcher Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt sind.

§ 42 des bad. Rechtspolizeigesetzes.

3) Die Grundbuchhilfsbeamten. a) Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Reichsgrundbuchordnung (s. oben) ist bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Hier von ausgenommen sind jedoch Urkunden die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums bestimmt sind.

b) In Städten mit mehr als 3000 Einwohnern, in welchen kein Gemeindegrundbuchamt besteht (d. h. in den Städten außer Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Baden, Pforzheim, Durlach, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Weinheim) ist der Grundbuchhilfsbeamte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers oder des Erklärenden auch dann zuständig, wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt. In solchen Städten ist also der Grundbuchhilfsbeamte allgemein zur Unterschriften-

beglaubigung zuständig; ausgenommen sind nur Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogtums bestimmt sind.

§ 24 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 11. September 1908 (G.-B.-Bl. S. 507).

4) Die Grundbuchbeamten der Gemeindegrundbuchämter. Diese sind unbeschränkt zuständig. Ihre Zuständigkeit ist also nicht etwa auf Unterschriftsbeglaubigungen in Grundbuchsachen beschränkt.

§ 3 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 11. Sept. 1908 (G.-B.-Bl. S. 507).

5) Die Notare. Diese sind unbeschränkt zur Unterschriftsbeglaubigung zuständig.

§ 129 BGB, § 167 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### II. Die Form der Unterschriftsbeglaubigung.

Hinsichtlich der Form der gerichtlichen oder notariellen Unterschriftsbeglaubigung enthält § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Vorschriften.

Soweit Gemeindebehörden für die Unterschriftsbeglaubigung zuständig sind, darf diese nur erfolgen, wenn der Beteiligte in Gegenwart des Gemeindebeamten entweder die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die seines anerkennt. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu legenden Vermerk. Der Vermerk muss die Bezeichnung desjenigen, welcher in Gegenwart des Gemeindebeamten die Unterschrift beigelegt oder anerkannt hat, nach Vornamen, Familiennamen (bei Frauen auch Mädchennamen), Beruf und Wohnsitz enthalten, den Ort und Tag der Ausstellung angeben und von dem Gemeindebeamten mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen werden. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten erfolgt ist. Vor der Beglaubigung hat der Gemeindebeamte sich, wenn er den Erwähnten nicht schon kennt, Gewissheit über dessen Persönlichkeit zu verschaffen. Der Vermerk soll eine Angabe darüber enthalten, ob der beglaubigende Beamte den Unterzeichner kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewissheit über seine Persönlichkeit verschafft hat.

§ 42 der bad. Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (G.-B.-Bl. S. 171).

Die Unterschriftsbeglaubigung wird demnach z. B. zu lauten haben:

„Die vorstehende Unterschrift der Landwirtschaftsfrau Karoline Maier geb. Rüs in Weiler, welche mir persönlich bekannt ist und in meiner Gegenwart ihre Unterschrift beigelegt hat, wird hiermit beglaubigt.“

Weiler, den 2. Januar 1911.

Siegel.

Fröhlich, Bürgermeister.“

#### III. Gebühren.

##### 1) Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung.

a) Für eine Unterschriftenbeglaubigung beträgt die Gebühr 1 M.

b) Werden mehrere auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften beglaubigt, so beträgt die Gebühr bei drei bis zehn Unterschriften 2 M., bei mehr Unterschriften 4 M.

§ 69 des bad. Kostengegesetzes vom 24. Sept. 1908 (G.-B.-Bl. S. 529).

##### 2) Beglaubigung durch den Bürgermeister.

a) In Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

b) In anderen Gemeinden wird hierfür die Hälfte der Säige, mindestens aber eine halbe Mark erhoben.

c) Überläßt in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterliegen, der Bürgermeister die Abfassung des Beglaubigungsschreibes dem Ratschreiber, so hat dieser die Hälfte der zu erhebenden Beglaubigungsgebühr anzusprechen.

§ 119 des bad. Kostengegesetzes vom 24. Sept. 1908.

##### 3) Beglaubigung durch den Gemeindegrundbuchbeamten und die Hilfsbeamten.

a) In Gemeinden, in welchen ein Notariat den Sitz hat, werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

b) In anderen Gemeinden wird hierfür die Hälfte der Säige, mindestens aber eine halbe Mark erhoben.

§ 51 des bad. Kostengegesetzes vom 24. Sept. 1908.

#### IV. Die Unterschriftsbestätigung.

Für solche Fälle, in welchen durch das Gesetz nicht eine öffentliche Unterschriftenbeglaubigung vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten nicht ausdrücklich verlangt wird, ist im Großherzogtum Baden auch eine Unterschriftsbestätigung durch den Bürgermeister oder den sonst hierfür vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium für zuständig erklärt. Gemeindebeamten zugelassen.

Vgl. § 119 Abs. 4 des bad. Kostengegesetzes vom 24. Sept. 1908 (und Törner, Anm. 3 dazu) sowie § 9 Absatz 2 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Oktober 1896 in der Fassung vom 29. Januar 1910 (G.-B.-Bl. S. 77).

Als Fälle für die Unterschriftsbestätigung werden insbesondere genannt „die Unterschriftsbestätigungen auf Gesundheitscheinen, auf Postvollmachten und — verbunden mit Lebenszeugnissen — auf den Quittungen der Ersparnisse von Unfallrenten und auf Witwenpensionsmittungen.“

Für die Unterschriftsbestätigung ist eine bestimmte Form, insbesondere die Form des § 49 der bad. Rechtsvorschriftenordnung nicht vorgeschrieben. Die Unterschriftsbestätigung kann etwa folgendermaßen lauten: „Die vorstehende Unterschrift des . . . wird als richtig bestätigt.“ Folgt Datum, Unterschrift des bestätigenden Beamten und Siegel.

Wenn es auch für die Unterschriftsbestätigung nicht erforderlich ist, daß die Unterschrift in

Gegenwart des Bürgermeisters beigesetzt oder anerkannt wird, so wird doch der Bürgermeister, wenn er sich nicht haftbar machen und der größten Gefahr in vermögensrechtlicher Beziehung auslegen will, aufs genaueste sich Gewißheit darüber verschaffen müssen, ob die Unterschrift wirklich echt ist.

Die Gebühr für die Unterschriftenbestätigung beträgt 30 Pf. § 9 Abs. 2 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Oktober 1896 in der Fassung vom 31. Januar 1910 (G.-B.-Bl. S. 77).

Die Meinungen der Juristen über die Unterschriftenbeglaubigung sind übrigens geteilt.

**Ein neuer Trick zur Schädigung der nachstehenden Hypothekengläubiger.** Trotz aller Popularisierungsvorücksicht ist das Bürgerliche Gesetzbuch eigentlich ein für Laien schwer verständliches Buch geblieben. Um so erstaunlicher ist es daher, daß man immer wieder neue Tatbestände lernt, in denen sich ein geradezu verblüffender Instinkt zur Ausnützung von Lücken und Schwächen des Gesetzes zum Zwecke der Schädigung mangelhaft geschützter Gläubiger ersinnen läßt. In die Reihe der Sicherungsüberzeugungen,

Nießbrauchsbeleidigungen, Ehefrauoverträge, Scheinhypothesen usw. gehört auch eine neuerdings öfters vorkommende „Schließung“, die eine ernste Gefahr für alle Inhaber zweiter und folgender Hypothesen bedeutet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet bei der Ausgestaltung des Hypothekenrechts in vielfacher Hinsicht scharf zwischen dem Hypothekenkapital und den Hypothekenzinsen. Bezahlt der Grundstückseigentümer das Hypothekenkapital, so entsteht in der Regel eine sogenannte Eigentümergrundschuld (§ 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bezahlt der Eigentümer dagegen die Hypothekenzinsen, so erhält die für die Zinsen bestehende Hypothek (§ 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuches), und es entsteht nicht etwa wie bei dem Kapital ein freier Raum, über den der Eigentümer nach Belieben verfügen kann. Die Abtretung einer Briezhypothek geschieht durch Erteilung einer Abtretungserklärung in schriftlicher Form, der sich aber unbedingt die Übergabe des Hypothekenbrieves beigesellen muß (§ 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Fällig gewordene Zinsen können im Gegenfall hierzu ohne jede Form, sogar mündlich und vor allen Dingen ohne Übergabe des Hypothekenbrieves zediert werden (§ 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches): trotzdem erhält bei einer derartigen formlosen Abtretung von Hypothekenzinsen die auch für Zinsen bestehende Hypothek an dem belasteten Grundstück nicht, sondern der Zessionär erwirkt für die ihm abgetretenen Hypothekenzinsansprüche ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstückes haben die Zinsrückstände aus den letzten zwei Jahren eine bevorzugte Stellung (§ 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Derartige Zinsrückstände der ersten Hypothek rangieren beispielweise unbedingt vor Kapital und Zinsen der zweiten Hypothek usw.

Auf der Kenntnis der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist folgender Tatbestand aufgebaut:

Der Grundstückseigentümer schreibt in den Gang der Handlung einen Strohmann ein, dem er entweder den Nießbrauch an dem belasteten

Grundstück bestellt oder die Mieten zediert oder endlich in irgend einer sonstigen Weise eine Beziehung zu dem Grundstück gibt. An dem Quartalstermin begibt sich der Strohmann, vorgestellt von dem Eigentümer, zu dem Inhaber der ersten Hypothek. Eigentümer und Strohmann stimmen dann gemeinsam ein Abgeld über die schlechten Zeiten an oder erzählen dem Hypothekengläubiger sonstige Geschichten, die jedesfalls in den Kreis ausstingen, der Strohmann wolle zwar zahlen, da er dem Grundstück oder dem Eigentümer ein Interesse habe, aber nicht gegen Rüttung, sondern gegen Abtretung des Anspruchs auf die fälligen Hypothekenzinsen. Die Entrichtung der Zinsen wird somit äußerlich in die Form einer Zessionsvaluta gebracht. Den Inhabern der ersten Hypothekenstellen, die in der überwiegenden Anzahl Hypothekenbanken, Lebens-Versicherungsgesellschaften oder sonstige juristische Personen sind, ist es natürlich mangels jeder persönlichen Beziehung mit dem Eigentümer oder den nachstehenden Hypothekengläubigern völlig gleichgültig, wer zahlt und in welcher Form gezahlt wird, wenn sie nur überhaupt Zahlung erhalten und nicht genötigt sind, die ihnen unbequeme Substitution zu betreiben. Sie stellen also in der Regel anstandslos die gewünschten Zessionen aus. Gänzlich skrupellose Grundstückseigentümer veranlassen auch die Gläubiger der zweiten und der folgenden Hypotheken Zessionen für die Zinsen an den Strohmann zu geben, wobei sie im Normalfall bei der mangelnden Sachkenntnis dieser Kategorie von Gläubigern ebenfalls keine Schwierigkeiten zu überwinden haben. Das vorstehende Manöver wird nun, so lange es irgend geht, jedes Quartal wiederholt. Nach längstens zwei Jahren jedoch macht der Grundstückseigentümer mit seinem Strohmann Halt, und die Zinszahlungen hören plötzlich auf. Hierauf wird von irgend einer Seite die Substitution des Grundstücks eingeleitet, und im Bietungstermin taucht plötzlich der Strohmann auf und meldet die sämtlichen ihm abgetretenen Zinsrückstände mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück an.

Die Folgen des vorstehend geschilderten Tatbestandes sind für die nachstehenden Hypothekengläubiger oft geradezu vernichtend. Ist dem Grundstückseigentümer der Trick vollständig gelungen, so kommen, wenn das Grundstück beispielsweise mit einer ersten vierprozentigen Hypothek von 200 000 Mark und einer zweiten fünfprozentigen Hypothek von 50 000 Mark belastet ist, bei Zessionen während der letzten zwei Jahre nicht weniger wie 20 000 M. Zinsen vor dem Kapital der zweiten Hypothek zum Aufzäh und zur Hebung. Diese Tatsache ist für den Gläubiger der Hypothek, der zur Rettung seines Kapitals gezwungen ist, das Grundstück zu erwerben, gleichbedeutend mit einem effektiven Verlust in Höhe der vollen Summe der angemeldeten Zinsrückstände oder wenigstens eines hohen Teilstabtes von ihr. Dieser Verlust trifft den Hypothekengläubiger um so schwerer, als er von ihm in die Reihe der Verlustmöglichkeiten gar nicht hineinbezogen worden ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet zum Schutz der Hypothekengläubiger wenig Stützpunkte. Wenn es nicht gelingt, den Nachweis zu führen, daß Eigentümer und Strohmann in Wirklichkeit ein- und dieselbe Persönlichkeit sind, und daß sie gemeinsam es darauf

abgesehen haben, die Hypothekengläubiger zu schädigen (§§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches), oder daß der Strohmann — beispielsweise als Niedbrancher — aus den Mieten des Grundstücks auch wegen der ihm abgetretenen Hypothekenzinsansprüche befriedigt ist, oder endlich, daß die gesamten Rechtshandlungen des Eigentümers und Strohmans auf die Umgehung des zwingenden Bestimmungen enthaltenen § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtet und daher nichtig sind, weil sie bezwecken, Eigentümergrundschulden für Zinsansprüche zur Entstehung zu bringen, so wird der Hypothekengläubiger im Kampf gegen die „Grundstückschieber“ unterliegen. Wie schwer es aber ist, die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Eigentümer und Strohmann glaubhaft nachzuweisen, wird für den Kenner der einschlägigen Verhältnisse, die namentlich für Groß-Berlin leider schon typisch geworden sind, einer weiteren Darlegung nicht bedürfen.

So bleiben zur Verhütung der Schädigung der nachstehenden Hypothekengläubiger bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nur zwei Mittel übrig: einmal eine dringende Warnung an alle Hypothekengläubiger, überhaupt Ansprüche auf Hypothekenzinsen abzutreten. Wenn an die Inhaber nachstehender Stellen ein derartiges Anrufen gestellt wird, so mögen sie sich darüber klar werden, daß es besser ist, sofort die Zwangsversteigerung zu betreiben, als es zu erleben, daß die Hypothek durch die abgetretenen Zinsansprüche erheblich in ihrer Realisierbarkeit herabgesetzt wird. An die Gläubiger der ersten Hypotheken jedoch ergibt die ernste Mahnung, die nachfolgenden ihnen bekannten Hypothekengläubiger von unvermeidlich gewordenen Beseitigungen zu benachrichtigen, damit diese nicht ahnungslos ihrem Schicksal entgegengehen, sondern in die Lage gezeigt sind, schon frühzeitig für eine Sicherstellung ihrer Ansprüche zu sorgen. Der andere, sichere Weg ist der, in die Hypothekensurkunden von vornherein geeignete Bestimmungen aufzunehmen, die derartige Abtretungen von Zinsansprüchen unmöglich machen oder so erschweren, daß die an derartigen Abtretungen interessierten Kreise hiervon Abstand nehmen.

#### Warnung vor Reisenden.

Eine Frau wird von einem Reisenden in der Wohnung besucht. Der Reisende: „Wir machen Emaiilbilder umsonst, es kostet Sie keinen Pfennig, geben Sie mir nur eine Photographie.“ In ihrer Not und um den geschwätzigen Vogel loszubekommen, gibt die Frau schließlich eine Photographie her, es darf aber nichts kosten. Nun, das Bild kostet in der Tat auch nichts, aber einige Zeit nachher kommt von der Firma ein Brief, man solle das Emaiilbild zur Einsicht schicken. Tun men das, dann kostet die Einsicht mehr als Bild und Fassung zusammen, wenn man es hier machen läßt. Schickt man das Bild nicht, dann wird man von der Firma beim Amtsgericht München verklagt auf Zahlung von einigen Mark für das bestellte Bild. Wird nun der arme Teufel nach München führen, um seinen Prozeß durchzuführen? Nein, er wird lieber die paar Mark zahlen, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, und es lacht sich wieder einer ins Häuschen; darum die Finger von solchen Geschäften. — Ein anderer Fall: Ein junges Mädchen

läßt sich von einer Reisenden ein Buch um 12 Mark aufschwärzen, Erfüllungsort Leipzig. Das Buch wird geliefert, aber wohl aus Versehen — eins zu 15 M. Reklamationen fruchten nichts, bezahlt muß werden, und nachdem 12 M. ehrlich und redlich bezahlt sind, folgt die Klage beim Amtsgericht Leipzig wegen der noch restierenden 3 Mark. Man wird, um nicht nach Leipzig fahren zu müssen, die 3 Mark zahlen, sonst ergeht Versäumnisurteil, die Kosten kommen noch dazu und die Brühe wird teurer als die Broschen. Einan Rechtsanwalt zu nehmen, lohnt sich nicht, das kostet zu viel und man fürchtet den Ausgang der Sache und ob's dann nicht doch noch mehr kostet. — Was lehren uns diese Fälle?: Kaufet am Platze, verschließt den ahdrlischen Menschen eure Wohnungen. Willt ihr euren Angehörigen eine Weihnachts-, eine Geburts- oder Namenstagsfreude machen, wendet euch an hiesige Geschäfte, die gerade so billig oder auch billiger und gerade so gut oder noch besser liefern, als diese auswärtigen Firmen, denen man infolge der großer Entfernung auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist.

**Wieviel zahlt jeder Bürger für das Heer?**  
Der neue deutsche Heeresetat schließt mit Mark 815 321 589 ab und beträgt M. 8 831 921 mehr als im Vorjahr. Die Erhöhung beträgt also auf jeden Einwohner pro Jahr ungefähr 14 Pf. Es wird darum von Interesse sein, einen Überblick über die Heeresetats der verschiedenen Großmächte über den Anteil, den jeder Einwohner an den Heeresausgaben hat, zu erlangen. Aus der Übersicht geht hervor, daß Deutschland in dieser Hinsicht an zweiter Stelle steht. Zugleich soll durch einen Vergleich festgestellt werden, welchen Anteil die Heeresausgaben an dem gesamten Staatshaushalt haben. Die Zahlen, die für die einzelnen Staaten in Betracht kommen, sind folgende:

Staat	Verh. des Heeresetats z. ges. Staatshaushalt	Die Ausgab. jeden Einwohn. f. d. Heer
Deutschland	47,4	14,3
Frankreich	28,5	21,13
Oesterreich	13,6	22,8
Italien	24,8	10,24
Rußland	20,0	7,34

Daraus geht hervor, daß in Frankreich die Bürger am meisten Steuern für den Heeresetat aufzubringen haben, während die geringste Summe der russische Bürger für das Heer zahlt.

**Die Ergebnisse der Volkszählung für die Großstädte.** Als erstes Ergebnis der letzten Volkszählung liegen die Zahlen für die Großstädte — Städte mit über 100 000 Einwohnern — vor. Seit der letzten Zählung im Jahr 1905 ist die Zahl dieser Städte von 41 auf 46 gestiegen.

	1. Dezember 1910.	1. Dezember 1905.
Berlin	2064158	(2040148)
Hamburg	936000	(802793)
München	595053	(539983)
Leipzig	585743	(508672)
Dresden	546882	(516996)
Köln	511042	(428722)
Breslau	510929	(470004)
Frankfurt a. M.	414406	(334978)

	1. Dezember 1910.	1. Dezember 1905.
Düsseldorf	356733	(253274)
Nürnberg	332539	(294426)
Charlottenburg	304280	(239559)
Hannover	299753	(250024)
Essen	293000	(231360)
Chemnitz	286455	(244927)
Stuttgart	283589	(240286)
Magdeburg	209644	(249633)
Königsberg	248050	(223770)
Bremen	246827	(214861)
Mixdorf	236378	(153513)
Stettin	234033	(224119)
Duisburg	227075	(192346)
Dortmund	212862	(175577)
Kiel	208845	(163772)
Altona	200000	(168320)
Mannheim	193379	(163693)
Halle	180496	(169916)
Straßburg i. E.	173290	(167678)
Schöneberg	172672	(141010)
Elberfeld	170066	(162853)
Danzig	169306	(159648)
Barmen	169019	(156080)
Gelsenkirchen	168193	(147005)
Aachen	156008	(144095)
Posen	154811	(136808)
Kassel	153878	(120467)
Braunschweig	143319	(136397)
Bochum	136839	(118464)
Karlsruhe	133953	(111249)
Krefeld	129219	(110344)
Plauen	121104	(105391)

Nach den letzten Volkszählungsresultaten beziffern sich die Einwohnerzahlen der sechs bedeutendsten Städte folgendermaßen: London 4 833 938 (mit Vororten 7 Millionen), New-York 4 766 883, Paris 2 763 393 (mit Vororten 3,9 Millionen), Berlin 2 064 000 (mit Vororten 3 687 000), Chicago 2 185 282, Wien 2 050 000 Einwohner.

**Goldfelder in der Eifel.** Eine Berliner Firma offeriert Kurse der Schürf- u. Bohrgesellschaft Eifelgold in Köln, die den Ausschluß von Goldfeldern in der Eifel im Kreise Malmedy bezieht. In dem von ihr verstandenen Zirkular wird eine jährliche Verzinsung von  $16\frac{1}{2}$  Prozent in Aussicht gestellt! Gegenüber derartigen Anpuffungen ist größte Zurückhaltung geboten. Die Verluste, die das Süddeutsche Kapital an den Minenpapieren Südafrikas erlitten hat, haben gezeigt, daß für kleine Kapitalisten es kein gefährlicheres Spiel mit dem Feuer gibt, als die Beteiligung an Goldminen und ähnlichen spekulativen Unternehmungen.

Sollten solche Zirkulare auch in die Landgemeinden kommen, dann wird nicht zu versäumen sein, die Einwohner entsprechend aufzulösen.

**Pforzheim.** Die hiesige Stadtgemeinde beschloßt, den Rest des vom Bürgerausschuß im Januar 1910 genehmigten 10 Millionen-Ausleihens, von dem ein Teilstück von 6 Millionen Mark aufgenommen wurde, jetzt aufzunehmen. Mit den restlichen 4 Millionen Mark

sollen die Mittel beschafft werden zur Fortführung angefangener Unternehmungen, wie Flußkorrektion, Kanalisation, Straßenbauten, Neubauten für die Oberrealschule, Gewerbeschule, Rathauserweiterung, Erweiterungsbauten für das Gas- und Elektrizitätswerk (einschließlich Errichtung einer elektrischen Straßenbahn) und zu Eigenschaftserwerbungen.

In Konstanz hat der Bürgerausschuß beschlossen, 3 Motorboote von der „Motorbootgesellschaft Konstanz“ samt Anlandestellen und Ausrüstungsgegenständen zu dem Preis von 40 000 M. zu erwerben, um den Motorbootverkehr, der von einer privaten Gesellschaft im letzten Sommer in der konstanzer Bucht erstmals betrieben worden ist, auch fernerhin zu unterhalten. Der Betrieb soll einem Unternehmer zunächst ohne Bezahlung eines Pachtess überlassen werden. Für Verzinsung und Tilgung sind 400 M. in den städtischen Voranschlag einzustellen.

In Plankstadt (Amt Schellingen) haben die Mitglieder des Vorstandvereins, die erst kürzlich 100 M. Stammanteile zahlen mußten, die Aufforderung erhalten, weitere 500 Mark zu zahlen.

In Knielingen b. Karlsruhe wird bei der Auszahlung der Veteranenbeihilfen im Betrage von je 10 M. (Witwen 5 M.) auch ein französischer Mitkämpfer von 1870/71 bedacht werden. Er hatte auf französischer Seite gegen die Deutschen gekämpft und wurde bei der Schlacht auf den Spichern Höhen gefangen genommen und nach Deutschland gebracht. Hier verheiratete er sich und ist schon seit Jahren in Knielingen ansässig.

**Karlsruhe.** Der „Staatsanzeiger“ bringt nähere Mitteilungen über die Aufnahme des 4 prozentigen Ausleihens. Es sollen 30000000 Mark für den Staatseisenbahnbau und zur Schuldentilgung auf diesem Wege flüssig gemacht werden. Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1910, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1910 und 1911 betr., wird die Staatschuldenverwaltung ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel, welche der Eisenbahnbau sowie die Schuldentilgung erfordern werden, ein Staatsauslehen im Betrage von 30 000 000 M. Reichswährung für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufzunehmen. Für den aufzunehmenden Betrag werden ausgegeben: 1800 Schuldverschreibungen über je 5000 Mark, 3800 über je 2000 Mark, 7600 über je 1000 Mark, 7600 über je 500 Mark und 10 000 Schuldverschreibungen über je 200 Mark. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie werden vom 1. Januar 1911 an mit 4 Prozent für das Jahr verzinst; die Zinsen werden halbjährlich je auf 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkländbar und können seitens der Schuldniner vom 1. Januar 1921 ab nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stets im Nennwert eingelöst werden. Die Tilgung erfolgt durch Verwendung der im Staatsvoranschlag hierfür bestimmten Mittel. Ein Konsortium, bestehend aus der Deutschen Bank, der Direktion der Disconto-Gesellschaft Berlin, des Bankhauses Speyer-Zalob S. & H. Stern-Frankfurt a. M., der Bad. Bank, Mannheim, der Rheinischen Kreditbank, der

Süddutschen Diskontogeellschaft, den Bankhäufern Weit L. Homburger, Strauß und Stumpf in Karlsruhe will die Anleihe übernehmen.

**Söllingen** (Amt Durlach). Auf der Tagesordnung der letzten Bürgerausschusssitzung stand nur ein Punkt, nämlich die Beleidigungszurücknahme des Sparkassenrechners Neiss, des früheren konservativen Landtagsabgeordneten für den Bezirk Durlach-Land. In der Bürgerausschusssitzung vom 10. Oktober vorigen Jahres nannte Herr Neiss den Revisor einen „Lügner“ und „Verleumder“. Das Bezirksamt Durlach schritt gegen diese Art der Ehrentitelanstellung an Beamte ein und zwang auf Grund der Erhebungen Herrn Neiss zur Zurücknahme seiner beleidigenden Äußerungen über den Revisor vor dem Bürgerausschuss. Das ist nun geschehen.

In **Neuburgweier** (Amt Ettringen) hat die Geschichte von der Herkunft des Neuburgweier Gemeindebaus, welche seinerzeit durch die Blätter ging und überall viel Heiterkeit hervorrief, nun mit einer Klage gegen den „Volksfreund“, der die Nachricht verbreitete, geendet. Der Angeklagte, Redakteur Stadel vom „Volksfreund“ hat nun einen Vergleich mit den Privatlägern, der Gemeindeverwaltung Neuburgweier abgeschlossen, worin er bedauert, durch den Artikel die Gemeinde Neuburgweier der öffentlichen Öffentlichkeit preisgegeben zu haben.

**Eine unangenehme Erbschaft.** In einen eigenartigen Konflikt ist die Stadt Mainz geraten. Dort verstarb vor einiger Zeit eine Witwe Heim, die sich als Eigentümerin eines öffentlichen Hauses ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. Frau Heim hat 50 000 Mark von diesem Vermögen testamentarisch der Stadt Mainz hinterlassen mit der Bedingung, daß die Zinsen dieses Geldes vom jeweiligen Oberbürgermeister an verschämte Arme der Stadt zu verteilen sind. Die Stadt Mainz ist insgesessen in einer gewissen Verlegenheit, ob sie diese Summe in Abrechnung des guten Zwecks annehmen oder im Hinblick auf die ihr bekannte Herkunft ausschlagen soll.

#### Zur Schärfung des Sprachgefühls.

57) „Was die Anzeigepflicht der ansteckenden Krankheiten in Bezug auf die kostenlose Zuteilung und Einführung der hierzu zu bestimmenden Formulare betrifft, so bleibt dieser Gegenstand unter den gegenwärtigen Verhältnissen weiterer Erwägung vorbehalten.“ (Aus einem bayerischen Ministerialerlaß v. J. 1893).

Anzeigepflicht der ansteckenden Krankheiten — falsche Beziehung des Wes-Halles auf das erste Glied der Zusammensetzung. Nehmlich: Erkrankungsfälle an den Pocken, Gedenktag an zwei Ereignisse, Befreiungskriege von der Franzosenherrschaft, Einverleibungsverschluß Hollands in Frankreich.

Andere Beispiele für solche falsche Beziehung: „Die Gründungsfeier des neuen

57) Was die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betrifft, so bleibt die Frage, ob die hierfür zu bestimmenden (hierzu erforderlichen) Vordrucke kostenlos zugeteilt (verabfolgt) und eingesendet werden sollen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen weiterer Erwägung vorbehalten.

Fischereihafens zu Geestemünde“ (Zeitungsmeldung). — „Die Erkrankungsfälle an der Cholera mehren sich von Tag zu Tag“ (Zeitung). — „Unser Ort ist im Herbst vorigen Jahres zu wiederholten Malen von einem nichtswürdigen Subjekte durch Brandstiftungsversuch heimgesucht worden, welche aber zu meist im Entstehen gelöscht werden konnten“ (Zeitung). — „Eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Vorstande“ (aus einem Lehrerbuche für höhere Schulen). — „Achtung! Verkäufe (nämlich: ich) wegen Ruhestörung der Kurgäste 4 Kölle Norden“ (Anzeige aus Borkum). — „Seine Witwe ist in Gemeinschaft mit Herrn Ober-Ronquistorialrat D. R. beschäftigt, Gedanken an Emil Frommel herauszugeben“ (Zeitungsbuch). — „Der Zweck des Buches ist die soziale Bedeutung der Wohnungfrage aller Gesellschaftsklassen einer möglichen Lösung entgegenzuführen“ (aus einer Schrift über das gesunde, behagliche und billige Wohnen). — „Die Wahrsgewunft aus der menschlichen Gestalt“ (Titel eines Buches). — „Abfahrtszeiten in der Richtung nach Kassel, nach Schwerte“ (Anschlag auf einem Bahnhof). — „Das Kollegium der Stadtverordneten in Teplitz-Schönau beschloß gemäß dem Antrage des Stadtrates und vorbehaltlich der kirchenrechtlichen Regelung der Bebauungsfrage des ehemaligen Stadtfriedhofes die Errichtung eines Kürhauses im Sommerpark“ (Beitragsericht vom 2. August 1904).

#### Briefkasten.

Herrn Sch. in Dr. Wenn Sie zur Festsetzung der wandelbaren Bezüge und der sonstigen Einkommensteile die von maßgebender Stelle geprägte Impresse verwenden, werden Schreibereien bei der alle 3 Jahre erfolgenden Nachprüfung der Einkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder nicht entstehen. Die verschiedenen Arten der wandelbaren Bezüge sind in diesem Formular vorgedruckt, auch sonst ist dasselbe so praktisch eingerichtet, daß man die Benützung jedem Fürsorgekassenmitglied empfehlen kann. Sie ist bei Spachholz u. Ehrath in Bonndorf erhältlich.

## Gemeinde-Boranschlags - Anweisung

von Oberrechnungsrat Muser ist in Neuauflage soeben erschienen; ebenso ist der

## Gemeinde-Boranschlag

nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen neubearbeitet von Oberrechnungsrat Muser fertiggestellt und empfohlen

Der Verlag

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath,  
Bonndorf, Schwarzw.

**Zu kaufen gesucht!**  
der Jahrgang 1899/1900 der Zeitschrift.  
Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Impressen für die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden  
(Schulverordnung-BL. 1910 Seite 371 ff.)

1. Muster A in allen Fällen, in denen ein sonstiges Umlagebedürfnis (§ 97 Sch.G.a E.) feststellbar ist, sowie auch in denjenigen Fällen, in denen ohne Vorhandensein eines sonstigen Umlagebedürfnisses ein Staatsbeitrag beantragt werden kann (§ 98 Absatz 1 Sch.G.);

2. Muster B — als Anlage zu Muster A — in denjenigen Fällen, in denen eine Volksschule Deckungsmittel der § 96 Sch.G. bezeichneten Art besitzt;

3. Muster C — als Anlage zu Muster A — wenn die antragstellende Gemeinde, Ortsgemeinde oder abgesonderte Gemarkung nicht für sich allein eine oder mehrere Volksschulen unterhält, sondern in einem Schulverband mit anderen Gemeinden, oder Teilen von solchen oder abgesonderten Gemarkungen steht.

4. Fragebogen über besondere Angaben zu Festsetzung des Staatsbeitrages (§ 5 der Verordnung)

5. Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde gelegten Steuerwerte und Steueranschläge.

6. Vorlage der Anträge von Gr. Bezirksamt an Gr. Oberschulrat.  
sind nach den amtlichen Vorlagen fertiggestellt und empfohlen  
**Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.**  
Bonndorf (Schwarzwald).

## Bülow-Pianinos

— Fabrikat ersten Ranges. —

Alle Sill- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.  
Franko-bieleierung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsrevidentenkreisen.

**Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8**  
Lieferant des Verbandes.

## Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —  
fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

**F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.**

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

## Gemeinde- \* \* \* \* Registratur.

Wer eine Gemeinderegistratur anzulegen hat, versäume nicht, das in unserm Verlage erschienen **Handbuch für Gemeindebeamte**

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

## — Aktendecken (Pallien) —

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterbsparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

**Bonndorfer Buchdruckerei**  
Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald)

## Kassenschränke

**Stahlpanzerschränke**  
**Tresors (Bankgewölbe)**

Erstklassige Ausführung

**Wilh. Weiss** Fabr f Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**  
Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag u. d Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Amtsrevidor B und s ch u h in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.